

TOP 3

Gremium	Termin	Status
Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen Stadtrat	04.12.2020 14.12.2020	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung**Anpassung der Abfallgebührensatzung -empfehlende Beschlussfassung-**

Vorlage Nr.: 20202586

ANTRAG

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen (WBL) möge dem Stadtrat empfehlen, die Änderungen der Satzung über die **Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung (Abfallgebührenordnung)** zur Kenntnis zu nehmen und die Änderung der Satzung zum

01.01.2021 um 8,6 %

zu beschließen:

Zusammenfassung						
Projekt- /Kostenstellen- nummer WP			Bez. WP			
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmenge- nehmung	<input type="checkbox"/> Vergabe		<input type="checkbox"/> Maßnahmener- höhung	<input type="checkbox"/> Sonstiges		
<input type="checkbox"/> Ersatzbeschaf- fung	<input type="checkbox"/> Ersatzneubau		<input type="checkbox"/> Sanierung/ Reparatur	<input type="checkbox"/> Neubau/ Erstbeschaffung		
Status	Studie/ Konzept <input type="checkbox"/>	Vorplanung <input type="checkbox"/>	Entwurfs- planung <input type="checkbox"/>	Ausf.- planung <input type="checkbox"/>	Ausführung <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtsumme in EUR inkl. MWSt.	,- EUR		Amortisation in Jah- ren	--		
Projekt/Maßnahme losweise	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Kurzbezeichnung Los			
Kostenschätzung in EUR inkl. MWSt.	,- EUR		Auftragssumme in EUR inkl. MWSt.			

1. Einführung

Zum 01.01.2012 wurde ein neues Gebührenmodell in Ludwigshafen eingeführt und die Abfallwirtschaftssatzung sowie die Abfallgebührenordnung entsprechend geändert. Die letztmals zum 01.01.2020 linear angepassten Gebührensätze sind für die Folgejahre bedarfsorientiert anzuheben. Das Gebührenmodell ist akzeptiert.

2. Einflussfaktoren und Auswirkungen

Marktsituation

Der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik, leistet in der Stadt Ludwigshafen alle abfallwirtschaftlichen Maßnahmen zur notwendigen kommunalen Daseinsvorsorge für die Bürger*innen und Bewohner*innen Ludwigshafens. Wesentliche Ziele sind hierbei eine durchgängige Leistung zur Erhaltung ordnungsgemäßer, hygienischer Entsorgungsstandards, in Verbindung mit einer nachhaltigen und professionellen Weiterverwertung von Abfällen und Wertstoffen nach Umweltschutzzvorgaben. Gleichzeitig hat der Betrieb für alle Nutzer die Zielsetzung, Leistungen nach höchst möglicher Wirtschaftlichkeit sicher zu stellen.

Alle Kommunen und Betriebe, die in der Entsorgungswirtschaft tätig sind, sind auch dem allgemeinen Handel und Kostenentwicklungen unterworfen. Leider haben sich im letzten Jahr verschiedene Märkte der Abfall- und Wertstoffwirtschaft sehr negativ entwickelt. Davon ist auch deutlich die Abfallwirtschaft Ludwigshafen mit negativen Folgen für die Erlössituation in verschiedenen Funktionsbereichen beeinflusst.

Dies zeigt sich unter anderem in teils drastisch gesunkenen Annahmepreisen bei den Fraktionen Altpapier und Schrott.

Abfallvermeidung, Störstoffe, Kosten

Es darf aber nicht das Ziel sein, mit Fremdblagerungen oder Fehlwürfen eine persönliche kostengünstigere Entsorgung zu erreichen. Störstoffe in einer Fraktion sind grundsätzlich ein kostenintensives Problem für den gesamten Verwertungskreislauf und wirken sich somit auch auf die Gebühren aus.

Bei der Wertstofffraktion PPK aus dem europäischen Raum reagieren die internationalen Märkte - besonders Asien – gegenwärtig mit extrem hohen Qualitätsanforderungen bei der Annahme, bis hin zur Zurückweisung der Fraktionen. Bei Altpapier haben deutsche Verwerter mit diesen Anforderungen nachgezogen und weisen ebenfalls bereits Transporte mit hohen Störstoffanteilen ab.

In Ludwigshafen werden leider zumeist in PPK-Großraumbehältern verstärkt falsche Abfallarten beseitigt. Aus diesem Grund wird für die Fraktion PPK durch den WBL „Werbung“ für eine korrekte Trennung und Entsorgung unternommen. Nur mit der Zusage zu diesen Aktionen, welche auf Qualitätsverbesserung zielen, konnte der aktuelle Vertrag mit einer Mindestpreisgarantie für ein weiteres Vertragsjahr gesichert werden. Für das Jahr 2021 kann diese Mindestpreisgarantie nicht mehr aufrechterhalten werden, was auf der Erlösseite zu deutlichen Verschlechterungen um mehrere Hunderttausend Euro führen wird.

Die Vermeidung von Abfall ist der erste Baustein einer nachhaltigen Abfallwirtschaft. Positive individuelle Veränderungen im Verhalten der Bürger*innen als Nutzer des Systems, z.B. durch sinkende Leerungshäufigkeiten aufgrund Einkaufs- und Verwertungsverhalten, sind sehr wichtig. Aus diesem Grund ist die „Werbung“ bzw. Bedarfslenkung zur einwandfreien Sammlung von Bioabfällen und Wertstoffen ebenfalls zu intensivieren. Ziel ist es, Umweltauswirkungen und Nachhaltigkeit für die Bürger*innen/Nutzer*innen klar zu vermitteln und die Folgen in der eigenen Stadt mit Gebührenrelevanz, aber auch allgemein für die Umwelt, zu zeigen. Zudem sind im Kreislaufwirtschaftsgesetz bestimmte Quotenergebnisse vorgegeben, welche eine Kommune umsetzen muss. Deshalb werden abfallwirtschaftliche Mengen und Ziele mit Klimaschutz im derzeit in Arbeit befindlichen Abfallwirtschaftskonzept Ludwigshafens ein wesentliches Thema sein.

Die deutlichen Marktveränderungen und besonderen Situationen sind jedoch vom WBL nicht zu kompensieren und haben deutlichen Einfluss auf die Kosten und Gebühren.

Personal, Technik, Baubestand

Neben der dargestellten Marktsituation ist ein wesentlicher Leistungs- und Qualitätsfaktor der betriebliche Aufbau mit kompetentem Personal und neuester technischer Ausstattung, z.B. bei Fahrzeugen.

Den steigenden Herausforderungen für die administrative Abteilung mit rechtlichen Betrachtungen, intensiviertem Organisations- und Bearbeitungsbedarf sowie im gewerblichen Arbeitsgebiet u.a. mit hohen körperlichen Belastungsfaktoren im täglichen Ablauf, verbunden mit dem Altersdurchschnitt und sehr hohen Fehlzeiten, aus teils sehr unterschiedlichen Gründen, ist gegen zu steuern. Ein humanes Arbeitsfeld ohne laufende Mehrstunden und zunehmender Überlastung ist aus Fürsorgeaspekten ein wertvolles Ziel, dem nur mit angemessenen Personalressourcen begegnet werden kann.

Im Jahr 2021 stehen zusammen mit dem Bereich Organisation und ggf. beitreten einem Beratungsunternehmen Personalbedarfsbemessung für die gewerblichen Funktionsbereiche (Straßenreinigung und Abfallwirtschaft) des Entsorgungsbetriebes an. Ziel ist es, den bereits erkannten Personalmehrbedarf gegenständlich und transparent mit den Leistungen aus Satzungsvorgaben, sonstigen Anforderungen, Mehr- und Zusatzleistungen mit der vorhandenen bzw. notwendigen Stellenbesetzung in Einklang zu bringen.

Neben zusätzlichem Personalbedarf sind für die Personalkosten die Tarifierpassungen mit Steigerungen von 33,5 % - Stand August 2020 - seit dem Jahr 2008 zu nennen, welche sich in den sog. Niedriggehaltgruppen am deutlichsten auswirken.

Notwendige Neu- und Ersatzbeschaffung von Sammelfahrzeugen und weiterem technischen Equipments werden umgesetzt. Bei Neubeschaffungen von Fahrzeugen sind alternative Antriebsarten (Hybrid, Elektro, Wasserstoff) zu überdenken und in die Wirtschaftsplanung einzubeziehen. Alternative Antriebe sind derzeit noch wesentlich teurer, aber durch **Umweltfreundlichkeit** und eine Verringerung der Luftverschmutzung zukunftsorientiert. Neufahrzeuge werden zudem zur Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer mit „Abbiege-Assistent“ ausgestattet.

Daneben wirken sich bereichsinterne unabwendbare Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit den zugehörigen Abschreibungskosten auf die Kalkulation aus. Veränderte rechtliche Vorgaben für z.B. unabwendbare Rückstellungsbildungen in verschiedenen Gebieten stellen ebenfalls einen Kostenfaktor dar. Hinzu kommen übliche Kostensteigerungen bei Verbrauchsartikeln und -kosten von beispielsweise Strom, Wasser, Treibstoffe, Dienstkleidung mit Reinigungskosten.

III. Kostenkalkulation

Die Nachbetrachtung und aktuelle Kalkulation bezieht sich zunächst auf das Wirtschaftsjahr 2019, da hier aus den geschilderten Marktsituationen bereits wirtschaftliche Auswirkungen deutlich erkennbar sind und Gegensteuerungsmaßnahmen erfordern.

Nach Buchung der Gewinnverwendung des Geschäftsjahres 2019 ist eine negative zweckgebundene Rücklage in Höhe von 16 TEUR ausgewiesen. Für 2020 wird aufgrund der umgesetzten Gebührenanpassung im Jahr 2020 mit einem Überschuss von rund 262 TEUR geplant. Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres 2020 würde sich dann eine zweckgebundene Rücklage der Abfallentsorgung von rund 246 TEUR ergeben.

Die Berechnung und Nachbetrachtung orientiert sich grundsätzlich an der Basiskalkulation mit Grund und Leistungsgebühren für Teil- und Vollserviceleistungen zur Einführung des Abfallgebührenmodells in 2012. Der Kalkulation liegt ein Gesamtgebührenbedarf aus fixen und variablen Kosten zugrunde, durchschnittliche Leerungshäufigkeiten der Behälter mit Leerungszählung werden betrachtet und mit Blick auf die Vorjahre ein für 2021 zu erwartender Behälterbestand mit entsprechender Leerungsanzahl prognostiziert.

Ebenfalls einbezogen werden Inanspruchnahmen der in §§ 5 und 6 angeführten Einmalleistungen (z.B. Behältertausch, Schlossreparatur, Schlüsseleratz, Behälterreinigung, Zusatz- und Sonderleerungen). Die angepassten Beträge für Einmalleistungen wurden zudem kaufmännisch gerundet.

Die Gebührensätze für die Leistungen der Sperrabfallentsorgung (§ 7) und Wertstoffhöfe (§ 8) sowie der einmalige Abschlag für Eigenkompostierung (§ 4 Abs. 5) bleiben unverändert.

IV. Zukünftige Entwicklungen für die Finanzplanung

Die gegenwärtige sehr schwierige und kaum beeinflussbare Situation in der Abfallwirtschaft ist ausführlich erläutert. Die folgenden Wirtschaftsjahre erfordern nicht zuletzt aufgrund rechtlicher Vorgaben aus beispielsweise dem Umsatzsteuergesetz, der Bepreisung von CO₂-Zertifikaten bei der Abfallverbrennung und weiteren Richtlinien noch intensiviertere Betrachtungen der künftigen Finanzsituation.

Der WBL hat an der Ausschreibung für die Erfassung, die Sammlung und den Transport der Leichtverpackungen LVP für die Jahre 2021-2023 teilgenommen und den Auftrag an einen privaten Konkurrenten verloren, was die Finanz- und Investitionsplanung der Abfallentsorgung beeinflusst.

Mit dem § 2 b des Umsatzsteuergesetzes (UstG), letztlich gültig ab 2023, sind alle abfallwirtschaftlichen Leistungen im Einzelnen, auch mit möglichen Ausnahmen (z.B. § 4 UstG), auf den Prüfstand zu stellen. Marktrelevante, auch über Satzungen geregelte kommunale Leistungen, sind auf künftige Besteuerungsvorgaben zu untersuchen, Auswirkungen sind somit zukünftig auch auf diesem Feld zu erwarten.

Zusätzlich sind Auswirkungen von Richtlinien wie beispielsweise über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, mit einer Umsetzungsforderung, die 2025 voll wirksam sein wird, ebenfalls kostentechnisch zu bewerten.

V. Fazit und Empfehlung

Ziel und Kernaufgabe der Abfallwirtschaft ist es, umwelt- und ressourcenschonend zu agieren und gleichzeitig für die Nutzer*innen alle bisherigen Leistungen zu erhalten und für die Zukunft zu sichern. Dies ist, wie ausgeführt, nur mit adäquatem Personaleinsatz und Maschinenpark zu gewährleisten.

Die Anpassungen der Abfallentsorgungsgebühren sind aufgrund der vorgenannten Ausführungen für eine gewissenhafte kaufmännische Wirtschaftsplanung und -ausführung entscheidend.

Die Verwaltung, WBL – Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik – schlägt aus diesem Grund vor, die Gebührenänderung der Abfallentsorgung mit durchschnittlich 8,6 % Erhöhung auf die Gebührensätze der Grund- und Leistungsgebühren sowie weiteren Einzelsätzen zum 01.01.2021 zu beschließen. Für das Wirtschaftsjahr 2021 kann vor den anstehenden zu betrachtenden Neuerungen zumindest eine Handlungs- und Planungssicherheit erreicht werden

In den zukünftigen Planungsjahren werden beispielsweise Marktveränderungen, Gehaltsteigerungen vergleichbar zu Kostenerhöhungen der Versorgungswirtschaft oder des öffentlichen Nahverkehrs zeitnah kalkuliert und mit Testat eines Wirtschaftsprüfers umgesetzt. Dies sichert die Transparenz für Bürger*innen, die Notwendigkeit der Gebührenanpassung ist klar erkennbar und mögliche sprunghafte Steigerungen könnten vermieden werden.

Aus den angeführten Gründen schlägt der WBL – Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik - vor,

die Gebühren der Abfallentsorgung – Grundgebühr, Leistungsgebühren und Einmalleistungen - jeweils durchschnittlich linear

ab 01.01.2020

um 8,6 %

anzuheben.

ANHANG 1

Satzungsentwurf der Änderungssatzung mit den neuen Kosten- und Gebührensätzen zum 01.01.2021

ANHANG 2

Synopse Gebührenvergleich 2021 zu 2020

ANHANG 3

Beispielhafte Darstellung, Auswirkung der Gebührenanpassung auf Haushalte

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung (Abfallgebührenordnung) vom 22.12.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2019

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S.297) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469), am 14.12.2020 folgende Neufassung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

- (1) § 4 Absatz 1 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 beträgt je Kalenderjahr (orientiert am Restabfallbehälter):

Behälterart	Gebühren jährlich in €
80 l Restabfall	97,31
80 l Bioabfall	- / -
120 l Restabfall	121,64
120 l Bioabfall	- / -
240 l Restabfall	145,97
240 l Bioabfall	- / -
770 l Restabfall	304,10
1.100 l Restabfall	364,92
4.000 l Restabfall	608,20
6.000 l Restabfall	669,02

- (2) § 4 Absatz 2 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Die Leerungsgebühr beträgt für Restabfall und Bioabfall

Behälterart	Pro Leerung in €
80 l Restabfall	3,19
80 l Bioabfall	1,85
120 l Restabfall	4,78
120 l Bioabfall	2,78
240 l Restabfall	9,57
240 l Bioabfall	5,56
770 l Restabfall	30,72
1.100 l Restabfall	43,89
4.000 l Restabfall	159,60
6.000 l Restabfall	239,40

(3) §

4 Absatz 3 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Für den Vollservice erfolgt ein Zuschlag für jeden genutzten Behälter. Dieser beträgt in Stadtteilen mit wöchentlicher Entleerungstour:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
80 l	44,30
120 l	44,30
240 l	44,30
770 l	184,66
1.100 l	184,66
4.000 l	307,78
6.000 l	307,78

Bei Leerungstour alle 2 Wochen:

Behälterart	Gebühren jährlich in €	Gebühren jährlich in € für Biogefäße
80 l	22,15	27,27
120 l	22,15	27,27
240 l	22,15	27,27
770 l	92,33	
1.100 l	92,33	
4.000 l	153,89	
6.000 l	153,89	

Bei zwei Leerungstouren pro Woche:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
240 l	88,60
770 l	369,32
1.100 l	369,32
4.000 l	615,56
6.000 l	615,56

Bei drei Leerungstouren pro Woche:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
240 l	132,90
770 l	553,98
1.100 l	553,98
4.000 l	923,31
6.000 l	923,31

(4) § 4 Absatz 6 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Zusatzgebühren wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr für die Nutzung von Behälterschlossern bei Behältern von 80 l bis 240 l Fassungsvermögen beträgt je Behälter und Monat 0,60 EUR,
für Behälter von 770 l bis 1.100 l beträgt sie je Behälter und Monat 6,50 EUR.

§ 2

In § 6 Absatz 1 AGO werden ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebühren wie folgt neu gefasst:

Für die nachfolgenden Leistungen entstehen Gebühren pro Fall wie folgt:

- Erwerb eines Restabfallsackes pro Stück (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 AWS) 3,80 EUR
- Anfahrt für eine zusätzliche Leerung (außerhalb festgelegter Termine bei Voll- und Teilservice - s. jeweils gültigen stadtteilbezogenen Abfall- und Wertstoffkalender; zuzüglich zur Gebühr gem. § 4 Abs. 26,60 EUR
- Sonderreinigung von Abfallbehältern bis 240 Liter 37,90 EUR
- Sonderreinigung von 770 l- und 1,1-m³-Abfallgroßraumbehältern 65,20 EUR
- Beseitigung nicht genehmigter Abfallablagerungen
 - a) für die ersten angefangenen 0,25 m³ 86,40 EUR
 - b) für jede weiteren angefangenen 0,25 m³ 43,20 EUR

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 04.12.2020
Stadtverwaltung
Gez.

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin